



Inkraftsetzung mit Organisationsverfügung 02/19

Arbeitsanweisung für Handhabung, Transport und Lagerung von Nitromaterialien (AA Nitrofilm)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Geltungsbereich
- 3 Begriffsbestimmung
- 4 Besondere Gefahren des Nitrofilmmaterials
- 5 Umgang mit Nitrofilm
- 6 Bearbeitungsrichtlinien
- 7 Verhalten im Brandfall
- 8 Lagerung
- 9 Transport
- 10 Belehrungen und Schulung

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

(1) Zweck dieser Arbeitsanweisung ist es, Regelungen und Rahmenbedingungen für den Umgang, die Bearbeitung, die Lagerung und den Transport von Nitrofilmmaterial zu schaffen.

(2) Nitrofilmmaterial fällt unter die Stoffgruppe C der Anlage III zum Sprengstoffgesetz.

(3) Nitrofilmmaterial gilt als sonstiger explosionsgefährlicher Stoff und unterliegt den Regelungen des Sprengstoffgesetzes sowie der Sprengstoffverordnungen.

(4) Für die Beförderung ist zudem das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) bzw. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) zu beachten.

(5) Beim Umgang mit Nitrofilm ist grundsätzlich die DIN 15551-3 „Strahlungsempfindliche Filme – Zellhornfilm – Teil 3 Begriffe, Eigenschaften, Handhabung, Lagerung“ zu beachten.

2 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Arbeitsanweisung getroffenen Regelungen gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund ihres dienstlichen Aufgabenbereichs Umgang mit Nitrofilmmaterial haben.

3 Begriffsbestimmung

(1) Unter dem Begriff Nitrofilm ist sämtliches Filmmaterial zu verstehen, dessen Schichtträger auf Zellulosenitratbasis aufgebaut ist. Alle nicht ausdrücklich als Sicherheitsfilm gekennzeichneten Materialien gelten bis zum eventuellen Nachweis, dass es sich um Sicherheitsfilm handelt, als Nitrofilmverdacht und unterliegen den entsprechenden Vorschriften.

4 Besondere Gefahren des Nitrofilmmaterials

(1) Zellulosenitrat ist von Natur aus eine Substanz, die einem Zersetzungsprozess ausgesetzt ist. Dieser wird durch eine hohe Temperatur und Luftfeuchtigkeit beschleunigt, während er unter günstigen Bedingungen viele Jahre verzögert werden kann. Äußere Merkmale zeigen sich in folgenden Zwischenstufen:

Stockflecken und/oder Silberausfällungen, muffiger Geruch

Gelbbraune Verfärbung, Ausbleichen des Bildes

Emulsion beginnt zu kleben

Emulsion weicht auf, Gasblasen, stechender Geruch

Film backt zu einer Masse zusammen

Schichtträger beginnt zu einem bräunlichen Pulver mit beißendem Geruch zu zerfallen

(2) Nitrofilm ist bereits im unzerstörten Zustand höchst feuergefährlich. Frischer Nitrofilm entzündet sich bei ca. 130 °C und brennt sehr schnell ab. Da sich bei der Zersetzung fast ausschließlich gasförmige Stoffe bilden, besteht Explosionsgefahr.

(3) Im letzten Stadium der Zersetzung kann sich der Film bereits bei unter 40 °C entzünden.

(4) Bei der Zersetzung des Nitrofilms entwickeln sich nitrose Gase (Oxide des Stickstoffs). Die nitrosen Gase sind schwerer als Luft und sinken demzufolge zu Boden. Sie weisen außerdem beißenden, stechenden Geruch auf und sind außerordentlich giftig.

5 Umgang mit Nitrofilm

(1) Nitrofilmmaterial wird im Zusammenhang mit der Erschließung und der Aktenaufbereitung aus

den Akten entnommen. Die Prüfung auf Nitroverdacht erfolgt anhand von Filmlisten und Schulungsmaterial durch die entsprechenden Bearbeiter/-innen in den Magazin- und Erschließungsbereichen. Die Verdachtsfälle werden an die Fotowerkstatt übergeben.

(2) Es werden Übersichtsdigitalisate (digitale Kontaktbögen) binnen Monatsfrist verfügbar gemacht.

(3) Die Prüfung von Verdachtsfällen erfolgt durch Mitarbeiter/-innen der Foto- oder der Restaurierungswerkstatt.

(4) Nitrofilme werden digitalisiert und anschließend gesondert gelagert (siehe unter 8). Eine Benutzung ist ausgeschlossen.

(5) Nitrofilm, bei dem Zersetzungserscheinungen sichtbar sind (entsprechend Stadium 1 der DIN 15551-3), ist nach erfolgter Digitalisierung fachgerecht zu vernichten.

6 Bearbeitungsrichtlinien

(1) An Arbeitsplätzen, an denen mit Nitrofilm gearbeitet wird, darf weder geraucht, noch offenes Licht noch Feuer verwendet werden. Die Einnahme von Speisen und Getränken ist ausnahmslos untersagt. Es dürfen keine Zündquellen in der Umgebung vorhanden sein.

(2) Ein direkter Hautkontakt ist zu vermeiden. Bei der Bearbeitung sind Handschuhe, Pinzetten oder andere geeignete Schutz- und Hilfsmittel zu verwenden.

(3) Nitrofilm darf auf keinen Fall mit offenen Flammen oder heißen Gegenständen in Kontakt gebracht, sowie in deren Nähe abgestellt oder bearbeitet werden. Streichhölzer, Feuerzeuge, Werkzeuge oder Geräte, die Funken erzeugen, dürfen nicht in die Bearbeitungsbereiche eingebracht werden.

(4) Am Arbeitsplatz darf nur die für den Fortgang der Arbeit notwendige Menge an Nitrofilmmaterial vorhanden sein.

(5) Von Nitrofilmmaterial gehen keine Rückstände aus, leichtes Ausgasen ist möglich. Die Arbeitsräume sind zu lüften.

(6) Nicht in Bearbeitung befindliches Nitrofilmmaterial ist in Magazinräumen, Schränken oder sonstigen geeigneten Behältnissen zu verwahren. (vgl. 8.6)

(7) Werden bei der Bearbeitung Nitrofilme mit sichtbaren Zersetzungserscheinungen, Filmrollen aus Nitrocellulose oder erhebliche Mengen an Nitro-Fotonegativfilm festgestellt, ist unverzüglich die Fotowerkstatt zu informieren. Bis eine Entscheidung über das weitere Verfahren getroffen ist, sind die Vorschriften zur Zwischenlagerung (siehe unter 8.6) streng zu beachten.

(8) Nitrofilmabfälle sind unmittelbar an den Arbeitsplätzen in Metallgefäßen, die mit Wasser gefüllt sind, aufzufangen. Bis zur gefahrlosen Entsorgung bzw. Verwertung sind diese Abfälle unter Wasser oder in wasserfeuchtem Zustand in lose abgedeckten Entsorgungsbehältern in entsprechend geeigneten Schränken oder Magazinräumen zu verwahren. Nitrofilmmaterialien sind als Sondermüll zu entsorgen.

7 Verhalten im Brandfall

(1) Die Regelungen der Brandschutzordnung des BStU sind streng zu beachten.

8 Lagerung

(1) Beim BStU ist eine kleine Menge (weniger als 100 kg) an Nitrofilm im Sinne der Nr. 4 des Anhangs der 2. Verordnung zum SprengG (SprengV 2) vorhanden. Die Lagerung von mehr als 100 kg Nitrofilm beim BStU ist nicht statthaft.

(2) Die Lagerung von Nitrofilmmaterialien erfolgt grundsätzlich in der Zentralstelle.

(3) Der Zugang zur Lagerungsstätte ist nur autorisierten Mitarbeiter/-innen gestattet.

(4) Nitrofilmmaterialien sind getrennt von anderen Materialien zu lagern. Diese Trennung kann auch dadurch erreicht werden, dass innerhalb eines Raumes eine gesonderte Lagerfläche für Nitrofilmmaterialien ausgewiesen ist. Der Bestand ist gemäß den Technischen Regelungen für Arbeitsstätten (ASR A1.3) zu kennzeichnen. Der Bestand ist so zu lagern, dass er eindeutig – auch für Dritte (z.B. Feuerwehr) – erkennbar und abgrenzbar ist. Verzeichnungseinheiten, die aus Nitrofilm und anderem Filmmaterial bestehen, können gemeinsam gelagert werden. Sie sind dann insgesamt wie Nitrofilm zu behandeln.

(5) Nitrofilm ist gekühlt zu lagern. Eine Belüftung der Lagerstätte ist sicherzustellen.

(6) Bei der Lagerung von Nitrofilm muss eine Sichtkontrolle des Zustandes auf beginnende Zersetzung alle 2 Jahre durchgeführt werden. Diese soll aktenkundig nachgewiesen werden.

(7) In den Außenstellen des BStU, in der Fotowerkstatt und den Arbeitsplätzen der Fotoarchivare ist eine Zwischenlagerung von Nitrofilmmaterialien möglich. Diese Zwischenlagerung ist auf maximal

vier Wochen begrenzt. Nitrofilm muss separiert und zugangsbeschränkt zwischengelagert werden. Die Regelung des Zuganges erfolgt in der jeweiligen Organisationsstruktur in Abhängigkeit von der Liegenschaftssituation. Eine Umgebungstemperatur von 25° Celsius darf nicht überschritten werden. Für die Zwischenlagerung können passive Kühlboxen (Styropor) verwendet werden. Ab einer Menge von 20 Hüllen (entspricht 720 Kleinbildnegativen oder 240 Mittelformaten oder 40 Großformaten) ist ein Transport in die Zentralstelle des BStU auszulösen.

(8) Für in das Bundesarchiv ausgelagerte Nitrofilmmaterialien gelten die in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesarchiv getroffenen Regelungen.

9 Transport

(1) Der Transport innerhalb einer Liegenschaft erfolgt grundsätzlich in geschlossenen Behältnissen.

(2) Für den Transport zwischen zwei Liegenschaften wird das Nitrofilmmaterial in Fototaschen, Dosen oder andere geeignete Behältnisse verpackt. Die verpackten Unterlagen sind in Kühlboxen zu transportieren. Die Kühlmöglichkeit ist durch Anschluss an die Bordelektrik des Fahrzeuges zu gewährleisten. Bis 25 °C Umgebungstemperatur erfolgt der Transport ohne Kühlung. Bei über 25 °C Umgebungstemperatur werden die Kühlboxen so gekühlt, dass der zulässige Temperaturbereich bis 25 °C erreicht wird.

(3) Der Transport von Nitrofilmmaterial erfolgt in geeigneten Fahrzeugen, die räumlich den Anforderungen gerecht werden.

(4) Nitrofilmmaterial wird getrennt von anderem Transportgut, fest verzurrt und mit Sicherheitsabstand transportiert.

(5) Der Transport von Nitrofilmmaterial erfolgt, wenn möglich, im Rahmen der üblichen Kurierfahrten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Fahrdienst plant die Transporte und übergibt das Nitrofilmmaterial an die Fotowerkstatt.

10 Belehrungen und Schulung

(1) Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter, die/der im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeiten mit Nitrofilm in Berührung kommen kann, ist vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend jährlich aktenkundig zu belehren. Die Belehrungen werden durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten vorgenommen.